

JUGENDORDNUNG der Rugbyabteilung des FC St. Pauli von 1910 e.V.



§ 1 Bestimmung

Diese Jugendordnung ergänzt die Abteilungsordnung der Rugbyabteilung. Sie gilt für diejenigen Mitglieder der Rugbyabteilung, die gem. § 32 Nr. 2 der Vereinssatzung als Jugendliche definiert sind (Rugbyjugend).

§ 2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind die jeweils geltende Satzung des FC St. Pauli mit den ihr ergänzenden Ordnungen und Leitlinien, die Abteilungsordnung der Rugbyabteilung und diese Jugendordnung.

§ 3 Geltung der Abteilungsordnung

Die Bestimmungen der Abteilungsordnung über Abteilungszweck, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr und Beiträge gelten entsprechend auch für diese Jugendordnung.

§ 4 Organe

Die Organe der Rugbyjugend sind

1. die Abteilungsjugendversammlung
2. die*der Abteilungsjugendwart*in

§ 5 Jugendversammlung

(1)

Die Jugendversammlung besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern, die gem. § 32 Nr. 2 der Vereinssatzung in ihr stimmberechtigt sind.

(2)

Sie soll einmal jährlich, und zwar höchstens 4 Wochen nach der Abteilungsversammlung stattfinden. Hierzu sind die stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch E-Mail sowie Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage der Abteilung einzuladen.

(3)

Die Abteilungsleitung bestimmt eine*n Versammlungsleiter*in.

(4)

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

1. Die Entgegennahme des Berichts der Jugendleitung.
2. Die Wahl der Jugendleitung.
3. Die Wahl einer delegierten Person zur Wahl des Vereinsjugendwartes
4. Änderungen an der Abteilungsjugendordnung

(5)

Bei allen Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6)

Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 Abteilungsjugendwart*in

(1)

Der*die Abteilungsjugendwart*in führt die Geschäfte der Rugbyjugend. Er*Sie ist insbesondere für die Organisation und Koordination von überfachlichen Veranstaltungen und die außersportliche Förderung der Kinder und Jugendlichen verantwortlich.

**JUGENDORDNUNG
der Rugbyabteilung des FC St. Pauli von 1910
e.V.**



(2)

Die Amtszeit der*des Abteilungsjugendwart*in beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung durch die Abteilungsjugendversammlung und die anschließende Genehmigung durch das Präsidium und den Amateurvorstand des FC St. Pauli in Kraft.